

Westdeutscher Hockey-Verband e.V.

Geschäftsstelle: Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg



WHV- Präsident Walther Lonnes Klever Str. 162 – 41464 Neuss

Deutscher Hockey-Bund e.V.
Am Hockeypark 1
41179 Mönchengladbach

Präsident

Walther Lonnes
Klever Str. 162
41464 Neuss
Telefon (02131) 980017 pr.
Fax (02131) 858441
Mobil (0171) 7875442
E-Mail dhb.lonnes@t-online.de

Duisburg, 09.02.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen unseren Antrag zur Satzungsänderung.

Antrag zum ordentlichen Bundestag am 16./17. Mai 2009

Der Bundestag möge beschließen, die zwei **Regionalverbände** OHV und SHV als Mitglieder in den DHB aufzunehmen. Hierzu werden § 8 (Erwerb der Mitgliedschaft) und § 16 (Stimmrecht, Vollmachten) der Satzung des DHB wie folgt geändert:

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Abs (1)

Alte Fassung:

Mitglieder des DHB sind die in § 1 Abs. 2 genannten Landeshockeyverbände und die ihnen angehörenden gemeinnützigen Vereine, die Hockeysport betreiben. Diese Vereine erwerben die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem Landeshockeyverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.

Neue Fassung:

Mitglieder des DHB sind die in § 1 Abs. 2 genannten Landeshockeyverbände, **die Regionalhockeyverbände Ostdeutscher Hockey-Verband, Süddeutscher Hockey-Verband und die den Landeshockeyverbänden** angehörenden gemeinnützigen Vereine, die Hockeysport betreiben. Diese Vereine erwerben die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in dem Landeshockeyverband, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.

§ 16 Stimmrecht, Vollmachten, Abs (1), Satz 2

Alte Fassung:

Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, die Landeshockeyverbände, Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Neue Fassung:

Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, die Landeshockeyverbände, **die Regionalhockeyverbände**, Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

§ 16 Stimmrecht, Vollmachten, Abs (2), Satz 1

Alte Fassung:

Bei einem Bundestag können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände und die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes vertreten lassen.

Neue Fassung:

Bei einem Bundestag können sich die Mitgliedsvereine, die Landeshockeyverbände, **die Regionalhockeyverbände** und die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes vertreten lassen.

Begründung:

Die Regionalverbände OHV und SHV sind mit ihren Aufgaben zwar in der Spielordnung des DHB verankert (vgl. § 1 Abs. 2 DHB SpO), nicht aber in der Satzung.

Die vorgeschlagene Änderung macht die Regionalverbände zu DHB Mitgliedern und gibt der schon jetzt wahrgenommenen Mitwirkung am Hockeyspielbetrieb eine angemessene Rechtsgrundlage.

Gemäss § 10 der DHB Satzung haben (nur) Mitglieder das Recht,

1. an Bundestagen und Bundesjugendtagen nach Maßgabe dieser Satzung und der JO DHB mit Sitz, Stimme und Antragsrecht teilzunehmen,
2. an den Veranstaltungen des DHB, insbesondere dem Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen.

Wirklich neu wären nur die Rechte gemäss 1., da die Rechte gemäss 2. bereits durch die SpO DHB geregelt sind. Darüber hinausgehende Rechte für die Regionalverbände – insbesondere Mitwirkung im Bundesausschuss oder Bundesrat – werden nicht beantragt.

Der Antrag erfolgt in Ab- und Zustimmung der Regionalverbände OHV und SHV

Westdeutscher Hockey-Verband e.V.

W. Lonnes
Präsident